

Förderrichtlinien über die Gewährung des jährlichen Zuschusses von der Stadt Schwandorf an die Arbeitsgemeinschaft Schwandorfer Jugendgruppen (ARGE - Jugend)

1. Grundlage der Förderung

Die Stadt Schwandorf gewährt der Arbeitsgemeinschaft Schwandorfer Jugendgruppen (ARGE - Jugend) einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit aus den für diesen Zweck bereitgestellten städtischen Finanzmitteln. Die Grundlage für die Förderung bilden, eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel vorausgesetzt, diese Richtlinien.

2. Förderungsfähige Personen und Gruppen

- 2.1 Jugendgruppen der Vereine und Verbände sowie Jugendgemeinschaften der Großen Kreisstadt Schwandorf (Postleitzahlenbezirk 92421), die Mitglied in der ARGE - Jugend sind, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs der Teilnehmer deren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Schwandorf ist.
- 2.2 Jugendleiter der Vereine und Verbände, die der ARGE - Jugend angeschlossen sind, sowie Führungskräfte der ARGE - Jugend für die Teilnahme an Jugendleiterlehrgängen.
- 2.3 ARGE-Jugend für eigene Veranstaltungen

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Bewilligung der städtischen Finanzmittel zur Förderung der Jugendarbeit an die ARGE – Jugend setzt vollständige Abrechnungsunterlagen gem. Pkt. 5.1 dieser Richtlinien voraus.
- 3.2 Der Antragsschluss für die Vereine und Verbände ist der 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Zuschüsse für förderungsfähige Kosten, die nach dem 31.12. des laufenden Jahres angefallen sind, können im nächsten Haushaltsjahr beantragt werden.
- 3.3 Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss der Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §72a SGB VIII.
- 3.4 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.
- 3.5 Für überörtlich tätige Jugendorganisationen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens vier kreisangehörige Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises (Antragsstellung über den Kreisjugendring).

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

4.1 Gefördert werden gemäß dieser Richtlinien die von in der ARGE - Jugend zusammengeschlossenen Jugendgruppen durchgeführten Maßnahmen.

4.1.1 Jugendleiterbildung; (gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinien)

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter,
min. 4 Lehrgangsstunden pro Tag/8 Lehrgangsstunden pro Wochenende
Zuschuss: 20,- Euro je Teilnehmer pro Tag.

4.1.2 Ordentliche Jugendfreizeiten der ARGE - Jugend

- a) Eintägige Jugendfahrten
Mindestteilnehmerzahl: Fünf Jugendliche im Sinne der ARGE – Jugend
Zuschuss: 5,- Euro pro Teilnehmer
- b) Mehrtägige Jugendfahrten
Mindestteilnehmerzahl: Fünf Jugendliche im Sinne der ARGE – Jugend
Zuschuss: 6,- Euro pro Teilnehmer/Tag
- c) Tagesveranstaltungen mind. 3 Stunden Dauer oder außer Haus
Mindestteilnehmerzahl: Fünf Jugendliche im Sinne der ARGE – Jugend
Zuschuss: 4,- Euro pro Teilnehmer
- d) Betreuer: Pro 5 Jugendliche ist ein Betreuer zuschussfähig. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen muss mind. 1 männl. und mind. 1 weibl. Betreuer vorhanden sein.
- e) Die Förderhöhe bei Jugendfreizeiten darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.
- f) Höchstfördergrenze pro Veranstaltung bzw. Maßnahme sind 500,- Euro

4.1.3 Außerordentliche (Freizeit-)maßnahmen der ARGE-Jugend

- a) Teilnahme an der Spielstraße im Rahmen des Schwandorfer Bürgerfests
Zuschuss: 150,- Euro Pauschale je Verein bzw. Jugendgruppe
- b) Teilnahme am Ferienprogramm der Stadt Schwandorf
Zuschuss: Defizit ausgleich bis max. 400,- Euro je Maßnahme, nachgewiesen durch Belege gekürzt um Teilnehmerbeiträge und Zuwendungen. Zusätzlich 50,- Euro Pauschale bei einer Tagesveranstaltung und 30,- Euro für jeden weiteren Tag
- c) Teilnahme an der Vollversammlung der ARGE-Jugend
Zuschuss: 50,- Euro Pauschale je Verein bzw. Jugendgruppe
- d) Skifahrt des Skiclubs Schwandorf e.V.
Zuschuss: 250,- Euro Pauschal

4.2 Die ARGE - Jugend kann maximal 10 v. H. der zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten verwenden. Diese Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

- 4.3 Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel. Die Maximalförderung beträgt 34.000,- Euro; in den Jahren in denen ein Bürgerfest in Schwandorf stattfindet erhöht um eine Pauschale von 150,- Euro je teilnehmendem Verein an der Spielstraße. Eine allgemeine Zuschusskürzung bleibt vorbehalten. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung gestellten Mittel, erfolgt eine Kürzung auf die Maximalförderung.
- 4.4 Die städtischen Fördermittel für die Jugendarbeit werden durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Schwandorf festgelegt.
- 4.5 Regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden, z. B. im vereinseigenen Heim oder Übungsplatzes, sowie die laufenden Gruppentätigkeiten eines Vereins, werden nicht bezuschusst.
- 4.6 Sofern der maximale Zuschuss in Höhe von 34.000,- Euro nicht bereits durch Aktivitäten der förderfähigen Personen oder Gruppen gemäß vorstehender Ziffern 2.1 und 2.2, die vorrangig zu bedienen sind, verbraucht ist, erhält die ARGE-Jugend eine Förderung für eigene Veranstaltungen z. B. Kinderjugendtag mit Kinobesuch, Weihnachtsmarktaktion, Gutscheine für die Teilnahme am Ferienprogramm bzw. der Ferienolympiade usw. in maximaler Höhe des noch nicht verbrauchten Differenzbetrages. Zum Nachweis der angefallenen Kosten sind Teilnehmerlisten und Quittungs-/Rechnungsbelege zur Abrechnung einzureichen.

5. Verfahren, Abrechnung, Auszahlung

- 5.1 Die ARGE - Jugend ist verpflichtet, sämtliche, prüfungsfähige Unterlagen bei der Stadt Schwandorf abzugeben.
- 5.2 Die Abrechnungsunterlagen sind der Verwendungsnachweis und die bei der ARGE – Jugend eingereichten Antragsunterlagen.
 - 5.2.1 Verwendungsnachweis (Auflistung der Förderung je Verein mit Angabe des Fördergegenstandes und den darauf entfallenden Mitteln)
 - 5.2.2 Förderanträge pro Verein/Jugendgruppe und Maßnahme im Original auf Formblatt
 - a) Gegenstand der Maßnahme
 - b) Teilnehmerliste: Familienname, Vorname
Alter oder Geburtsjahr des/der Teilnehmers/in
PLZ und Wohnort
Eigenhändige Unterschrift des/der Teilnehmers/in (bzw. der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen im Vorschulalter)
 - c) Kurzbericht über die Maßnahme oder Programmbeschreibung
 - d) Ort und Dauer der Maßnahme
 - e) Rechnungsbelege in Kopie (gut lesbar)
- 5.3 Der Antragsschluss ist der 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

- 5.4 Nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen ergeht an die ARGE-Jugend ein Bewilligungsbescheid. Sobald der Stadt die Anerkennungserklärung zum Bewilligungsbescheid vorliegt, gelangt der bewilligte Förderbetrag zur Auszahlung.

6. Schlussbemerkung

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Hauptausschusses vom 21.02.2024 und 17.04.2024, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen oder sonstigen Richtlinien und Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Stadtrates und Hauptausschusses.

Schwandorf, 14. Juni 2024



Andreas Feller
Oberbürgermeister